Gemeinde
Köniz

153.311

Verordnung über Ausführungsbestimmungen zum Behördenreglement (Behördenverordnung)

24. März 2010
mit Änderungen bis 5. Juni 2019

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 24. März 2010; Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe Art. 6 der Verordnung).

Änderungen

Änderung vom 5. September 2013 (Art. 3); Inkrafttreten am 1. August 2014 (siehe GRB 526/13 vom 5. September 2013).

Änderung vom 5. Juni 2019 (Art. 1); Inkrafttreten am 1. Januar 2020 (siehe GRB 2019/281 vom 5. Juni 2019).

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 13 des Reglements vom 8. Dezember 2008 über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement) folgende

Verordnung über Ausführungsbestimmungen zum Behördenreglement (Behördenverordnung)

1. Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats

Art. 1

Jahrespauschale

1 Der Anspruch auf Ersatz von Auslagen gemäss Artikel 4 des Behördenreglements wird durch folgende Jahrespauschalen abgegolten:[1]

a) Gemeindepräsidium Fr. 7'500.00

b) übrige Mitglieder des Gemeinderats Fr. 6'500.00

2 Mit der Jahrespauschale sind sämtliche Auslagen abgegolten, insbesondere

a) Auslagen für Dienstreisen und Konsumationen in der Schweiz,

b) Auslagen für Telekommunikationsanschlüsse und -dienstleistungen (beispielsweise Telefon, Fax, Internet),

c) Auslagen für private Arbeitsinstrumente (beispielsweise private PC am Wohnsitz).

3 In besonderen Fällen, namentlich bei Dienstreisen ins Ausland oder Weiterbildungen, beschliesst der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch über einen Auslagenersatz zusätzlich zur Jahrespauschale. Dieser zusätzliche Auslagenersatz ist pro Kalenderjahr auf die Hälfte der Jahrespauschale beschränkt.

4 Nicht mit der Jahrespauschale abgegolten sind

a) die Repräsentationsauslagen, die sich aus der Stellung und den Repräsentationspflichten der Mitglieder des Gemeinderats ergeben, beispielsweise Geschenke oder Auslagen in Zusammenhang mit Einladungen, Empfängen oder Tagungen. Für solche Auslagen wird nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium eine Entschädi-

[1] Buchstaben a und b Fassung vom 5. Juni 2019

gung ausgerichtet, die dem Ratskredit belastet wird;

b) Auslagen, die durch Klausuren und Teamanlässe des Gemeinderats entstehen. Sie werden dem Ratskredit belastet.

Art. 2

Auszahlung und Ende des Anspruchs

1 Die Jahrespauschale wird in zwölf monatlichen Raten ausbezahlt.

2 Beim Ausscheiden aus dem Amt während dem Jahr besteht ein anteilsmässiger Anspruch auf die Jahrespauschale.

2. Entschädigungen für besondere Beanspruchung (Art. 11 Behördenreglement)

Art. 3[2]

Schulkommission

1 Die Mitglieder der Schulkommission (ohne Präsidium) haben zusätzlich zum Sitzungsgeld Anspruch auf eine Jahrespauschale von je Fr. 6'000.00.

2 Anspruch auf Sitzungsgeld besteht für Sitzungen der Schulkommission und für Sitzungen von offiziellen von der Schulkommission eingesetzten Projekt- und Arbeitsgruppen.

3 Die Jahrespauschale wird im Dezember ausbezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Amt während dem Jahr besteht ein anteilsmässiger Anspruch auf die Jahrespauschale.

Art. 4

Vormundschaftsbehörde

1 Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde haben für das Aktenstudium auf der Gemeindeverwaltung Anspruch auf zwei Sitzungsgelder.

2 Das Vizepräsidium hat für jede Sitzung, die es leitet, Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 200.00 zusätzlich zum Sitzungsgeld und zur Entschädigung nach Absatz 1.

[2] Fassung vom 5. September 2013

3. Weitere Gremien

Art. 5

Weitere Gremien gemäss Artikel 10 Absatz 4 des Behördenreglements wie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen haben keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

4. Schlussbestimmung

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Köniz, den 24. März 2010

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Luc Mentha	Beatrice Zbinden